

VOLLMACHT in Verkehrsunfallsachen

Jürgen Lotz
Rechtsanwalt und Notar

Wolfgang Sohst – Karen Wolbers - Heiko Lotz - Janine Friebel
Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt **Heiko Lotz**

wird hiermit in Sachen

uneingeschränkte Vollmacht in allen Instanzen bei Gerichten und Behörden erteilt mit der besonderen Ermächtigung – ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen – :

1. Zur außergerichtlichen Vertretung, insbesondere zur Regulierung von Verkehrsunfallsachen zur Verhandlung mit Dritten, Behörden und Sachverständigen usw.. Die Vollmacht umfasst die Geltendmachung von Ansprüchen aller Art, gegen Schädiger, Fahrzeughalter deren Versicherung und allen Dritten.
2. Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen, zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art.
3. Zur Verteidigung in Strafsachen- und Bußgeldverfahren einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO im Falle der Abwesenheit mit ausdrücklicher Ermächtigung nach § 233 Abs. 1, 234 StPO zur Stellung von Straf- und anderen zulässigen Anträgen und von Anträgen auch dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren. Die Vollmacht wird auch für die Anträge auf Wiederaufnahme, Haftentlassung, Strafaussetzung, für Anträge auf Entbindung von einer Pflicht in der Hauptverhandlung zu erscheinen, Privatklagen, Nebenklagen und Wiederklagen erteilt.
4. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art sowie für Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie umfasst insbesondere die Befugnis Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auch auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Annerkenntnis zu erledigen; Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner von der Landesjustizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Die Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen und die Zustellung von Ladungen an den Bevollmächtigten für den Vollmachtgeber sind ausgeschlossen. Auf die Beschränkungen des § 181 BGB wird verzichtet.
5. Die Vollmacht umfasst in Verkehrs-Unfallangelegenheiten nicht die Vertretung gegen Halter, Fahrer und/oder Mitfahrer des gleichen Fahrzeuges, in dem ich gesessen habe, bzw. dessen Fahrer, Halter oder Mitfahrer ich war, namentlich nicht gegen Herrn / Frau

6. **Diese Vollmacht berechtigt nicht zur Entgegennahme von Restwertangeboten !**

..... , den

Unterschrift